I. Abhandlungen.

Die Freibauern Russlands.

Von dem Kaiserlich Russischen Hofrath v. **Buschen**,
Redacteur im statistischen Bureau des Ministerium des Innern in St. Petersburg.

Seit ungefähr anderthalb Jahren ist Russland in eine neue Bahn getreten, die eine gänzliche Veränderung seines bisherigen Zustandes, seines bisherigen Seins in Aussicht stellt. — Seinen langen socialen Stillstand verlassend, bereitet es eine neue Epoche seiner Entwicklung vor; es bricht die Formen, die lange Zeit das Volksleben, die Selbstständigkeit der Nation fesselten, die seine Thätigkeit in Bande schlugen und tritt in eine neue, lebendigere Phase seiner Geschichte. Für die Wahrheit dieser neuen Zukunft bürgt das Wort eines Herrschers, dem die Freiheit nicht abgedrungen, nicht entrissen worden war, der sie freiwillig, als dem Zeitgeiste entsprechend, der Nation bot, — bürgen endlich die ernsten und schnellen Maassregeln, die Behufs Erfüllung des Kaiserlichen Willens und allgemeinen Wunsches getroffen worden sind. Doch der Ungeduld des Publicums geht das Werk viel zu langsam vor sich; schon wähnen viele es aufgegeben, andere — es mit Vorsatz hingezogen, um später allmählig in den Hintergrund gedrückt zu werden. Und doch wächst es fort und fort und geht rasch vor sich, wenn man nur bedenken will, dass ein solches Werk in einem Reiche von 70 Millionen, welche in manichfaltig verschiedenen Verhältnissen leben, auf verschiedenem Grund und Boden sitzen, verschiedene Erwerbszweige haben, ja in Sprache und Sitten eingewurzeltem Herkommen

und urväterlichen Traditionen folgen, die nicht selten einander diametral entgegenlaufen und nur vorsichtig und mit Weile modificirt werden können, nicht an einem Tag beendigt werden kann. — Russland ist gross und bietet die sonderbarsten und grellsten Contraste dar; das Volk ist mehr als irgendwo an seine bisherigen Zustände gewöhnt und wenn es auch Freiheit wünscht und von der Scholle und der Knechtschaft loskommen will, so ist es doch noch lange nicht mit sich selbst im Reinen über die Art und Weise einer Verbesserung seiner Umstände. — Ja schwerlich würde es im Stande sein, klar seine Wünsche zu formuliren, besonders da wo von den bisherigen Zuständen sein materielles Wohlsein mehr oder weniger abhängig war, und wo locale Verhältnisse die Macht der Gutsherrn factisch beinahe zu Null herabdrückten.

Diese und ähnliche Umstände erfordern, dass mit grosser Vorsicht zum Werke geschritten wird, und dass eine für das ganze Reich bestimmte Maassregel vorerst genau abgewogen, und Art und Weise der Anwendung den bestehenden Zuständen und localen Erfordernissen angepasst werde; dass Stimmen aus allen Punkten des an 100,000 □ M. grossen Landes, von den Eismooren Archangel's bis zu den Salzsteppen Stavropol's und von den Litthauischen Sümpfen bis hinein in die Bergregionen des Urals und in die Ebenen des westlichen Sibiriens gehört und abgewogen werden. Darum schreitet das Werk so langsam, aber desto sicherer, seinem Ziele zu [1].

Wenn von der Emancipation der leibeigenen Bauern (bei-

---

1) Bis jetzt sind in allen Gouvernements Provinzial-Versammlungen zur Erwägung und specielleren Anwendung der durch die Kaiserlichen Manifeste als Principien aufgestellten Punkte einberufen worden. Die meisten haben ihre Aufgabe schon seit Monaten gelöst. — Seit Ende Mai ist in Petersburg eine besondere Redactions-Commission unter Rostowzeff's Vorsitz zusammengetreten. Dieselbe hat die einlaufenden Gouvernements-Projekte zu compiliren und einen allgemeinen Gesetz-Entwurf für das Reich vorzubereiten. — Für das Gelingen des Werkes bürgen die Namen der aufgeklärtesten Männer, die Russland im Fache der Administration und der Wissenschaft besitzt. Die Namen Miljutin, Hagemeister, Bunge, Giers, Lamansky, Ssamarin etc. Mehrere der grössten Landbesitzer nehmen auch an den Arbeiten der Commission Theil.

läufig eines Drittels der ganzen Volksmasse, circa 22 Mill.) die Rede ist, so ist wohl die wichtigste Frage dabei, auf welche Weise dieselben, (da dem Rechte nach Grund und Boden dem Gutsherrn gehört), in den Besitz einer Landstrecke, genügend zum Unterhalt eines jeden sammt Familie, zu setzen sind. Der Bauer hat Acker und Feld nöthig, denn das Pflügen und Bauen desselben ist seine Hauptbeschäftigung seit Urzeiten gewesen, hat ihn ernährt, und ist das einzige Mittel zu seiner künftigen Existenz. Die grössere oder mindere persönliche Freiheit besteht für jeden in einem mehr oder minder gesicherten und freien Besitze etc. der Mittel, die zu seiner Existenz nöthig sind; denn um frei zu sein muss der Mensch satt sein, sonst ist und bleibt er der Knecht des Hungers, oder desjenigen, von dem die Stillung des Hungers abhängt. Ferner ist die Art des Besitzes ein wichtiger Umstand für die weitere Entwicklung der persönlichen Freiheit, der socialen Fortbildung des Bauers. Von ihr hängt die grössere oder geringere Möglichkeit einer raschen Verbesserung seines Wohlstandes, und seines materiellen und intellectuellen Fortschrittes ab. Wo Nebenursachen hemmend in den Weg treten, wo der Mensch nicht vollständig die Früchte seiner Arbeit, seiner Mühe geniesst, da gedeiht selten ein lebendiges Schaffen und Weben, da schläft die Thatkraft und jeder bleibt freiwillig zurück, denn nur Selbstliebe kann zum Aufbieten aller Kräfte anregen. Diese Frage, die Frage über Art und Weise des zukünftigen Bauernbesitzes, selbst vorausgesetzt, dass der landbesitzende Adel sich gutwillig eines Theils seines Grundbesitzes entäussert, beschäftigte bis jetzt noch in Russland jedermann. Die Presse hat einen Ueberfluss von Meinungsverschiedenheiten an den Tag gebracht, und beschäftigt sich beinahe ausschliesslich nur mit dieser Frage, die eine wahre Lebensfrage für das Volk und seine Zukunft ist. — Um die Tragkraft dieser Frage vollkommen zu würdigen, muss man nämlich wissen, dass bis jetzt auf russischem Grund und Boden neben der totalen Hörigkeit der Scholle, eine lange Gradation des Landbesitzes in den verschiedenartigsten Formulirungen existirte und dass $^2/_3$ des Volkes, und darunter die grösste Hälfte der Landbauern, die persönliche Freiheit dem Gesetze nach geniessen,

aber nur die wenigsten einen unumschränkten Besitz haben. Diese Verschiedenartigkeit des Besitzes, und auch in Folge dessen, der Civilrechte des Bauers sind so gross, dass sogar in Russland nicht jedermann einen richtigen Ueberblick über die verschiedenen Stufen des Bauern-Besitzes hat. Um so weniger können wir uns wundern, wenn wir im übrigen Europa keine richtige Würdigung der jetzt Russland beschäftigenden Frage finden und nicht selten sogar von sachverständigen Männern Urtheile hören, nach denen ganz Russland über einen Leisten geschlagen wird und durchweg leibeigen heisst. — Darum wagen wir es mit einem kurzen Umrisse der jetzigen Bauernverhältnisse unseres Vaterlandes vor den Leser der „Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft" zu treten, indem wir für's erste uns auf die Freibauern und die verschiedenen Arten des Landbesitzes in Russland beschränken und späterhin vielleicht eine Fortsetzung dieser Abhandlung (wenn es Zeit und Umstände erlauben) versprechen. Man erwarte nicht eine vollständige, kritische Uebersicht der bestehenden Verhältnisse oder eine geschlossene gelehrte Arbeit. Zu einer solchen fehlt uns Zeit und die nöthigen Hilfsmittel; wir versprechen nur eine gedrängte Scizze, die Grundzüge eines Bildes, dessen Ausfüllung längere Mühe und grössere Vorarbeiten erfordert, als uns zu Gebote standen.

Nach dem Wortlaute der K. Gesetzsammlung (S s b o r S a k o n o f, M. IX) wird der gesammte Russische Bauernstand in 5 Klassen getheilt, deren Unterschied einzig und allein auf die Verschiedenheit des Landbesitzes gegründet ist. Es giebt Freibauern auf eigenem Grund und Boden, Bauern auf Staatsländereien, Bauern der Apanagen-Ländereien, (Krestiane Udelnyje [1]) Kaiserliche Schlossbauern (Dvorzowyje) und endlich Leibeigene (Krepostnyje). — Wenn wir aber die Apanagen- und Schlossbauern, die das Privateigenthum des Kaisers und der Kaiserlichen Familie ausmachen und die ein sonderbares Zwischending zwischen den freien Staatsbauern und Leibeigenen darstellen, und sich von den letzteren eigentlich nur durch eine, den Staatsbauern

1) Das y muss wie ein ganz dumpfes i, stark durch die Nase ausgesprochen werden.

näher kommende Administration auszeichnen — ausnehmen, so bleiben 3 Hauptgruppen der Ackerbautreibenden Volksklasse, die sich so herausstellen: 1. Freibauern auf eigenem Grund und Boden, 2. Freibauern ohne eigenen Grund und Boden und 3. Hörige auf den Ländereien der landbesitzenden Klasse (des Adels).

Jede von den oben (Art. 628 d. IX. Buches der Gesetzsammlung) angeführten 5 Hauptklassen zerfällt wieder in eine Anzahl Untergruppen, welche nicht sowohl aus dem Rechtsstandpunkte betrachtet unterschiedliche Kennzeichen besitzen, als nur historische Traditionen sind und nur den Ursprung und die frühere Bedeutung der verschiedenen Gruppen des Bauernstandes ausdrücken. So gibt es Bauern die von verschiedenen unterjochten Völkerstämmen herstammen und noch bis jetzt deren Namen führen. Andere werden nach den verschiedenen Administrationen (Prikasen) benannt, die ehemals gewisse Klassen des Russischen Volkes administrirten. In dieser Hinsicht giebt es Schlossbauern (Dvorzowyje), Klosterbauern (Monastyrskije, seit Peter dem Grossen in die Masse der Staatsbauern aufgenommen), Synodalbauern (Synodskije), Kirchenbauern (Zerkownyje), Oekonomiebauern (Economiczeskije, dem früheren Oekonomie-Collegium untergeben), Schwarzpflüger (Tschernossoschnyje), Kosaken, Kosaken-Nachbarn (Kasatschji Podssussedki), Kronsbauern, (Koronnyje) Rangbauern (Rangowyje), Landtagsbauern (Koronno-Pospolityje [1]), Jesuiten-Bauern (Tojesuitskyje). — Noch andere führen bis jetzt Namen fort, die ihre früheren Dienstpflichten, die schon längst meistens in Geldzahlungen verwandelt sind und nur ausnahmsweise fortdauern, bezeichnen; da giebt es: Stutereibauern (Konnosawodskyje), Fabrikenbauern (Sawodskyje), Forstbauern (Laschmanna und Sassetschnyje Storosha), Kloster und Erzbischöfliche Bauern (Monastyrskije und Archijereiskye), Steinsalzbauern (Ssolelomstschiki), Postbauern (Jamstschiki), Admiralitätsbauern von Ochta [2]) und dem Schwarzen-Meere (Ochtenskije

1) Diese drei Klassen begreifen die Bauern der früheren Polnischen Kronsdomainen.

2) Dorf mit Schiffswerften in der Nähe von Petersburg.

i Tschernomorskije Posseljane). Weiter giebt es Bauern, die theilweise noch bis jetzt einige unwichtige Privilegien besitzen, welche die Frucht früherer, meist schon lange abgelöster Dienstpflichten, sind: Hierher gehören die Panzer-Boyaren (Panzyrnyje Boyare), Reiter (Reitary), Dragoner (Draguny), Kosaken, Pikeniere, Falkenbauern (Ssokolji i Kretschetnyje Pomytschiki), Bieberfänger (Bobrowniki), Vogelbauern (Ptaschnici), Post- oder Felleisen-Tataren (Tchemodannyje Tatary) und Acker-Soldaten (Pachatnyje Ssoldaty). Alle diese Benennungen geben nur Theile der grossen Rechtsgruppe der Staats- oder Kronsbauern an. Einige andere Benennungen, die noch bis jetzt eigene Bedeutung haben und nicht mit in die grosse Masse geworfen werden dürfen, haben aber das Nachtheilige, dass sie nicht zur Bezeichnung besonderer Klassen, nach Rechten und Pflichten, gebraucht werden können, da Zeit und Umstände an der ursprünglichen Verfassung gerüttelt und viele Theile derselben in neue und sehr verschiedene Verhältnisse gebracht haben. In diesem Sinne dürfen wir nicht mehr von einer geschlossenen Gruppe der Einhöfler (Odnodworzij), der Zaranen (Zarany), der Weissbauern (Belopaschzy), der Contract-Freibauern (objasannyje krestjane), der Halbbauern auf emphytheutischem Rechte (Polowniki), der freien Leute (Wolnyje Ljudi) und Kolonisten u. s. w. sprechen. Alle diese Benennungen geben nichts einheitliches und impliciren sehr verschiedene Rechte vor dem Gesetze, je nach der Art des Grund und Bodens, den sie bebauen, und nur sehr wenig von den allgemeinen Privilegien, die ehedem den Rechtsboden jeder einzelnen Gruppe ausmachten. Und doch sind es namentlich diese letzten Benennungen, die sie von der übrigen Masse der Staatsbauern auffallend unterscheiden, die vor denselben vieles voraushaben, und, mit einem Worte, besonderes Studium erfordern. — Es sind die einzigen Gruppen, die noch nicht mit den andern Benennungen nivellirt sind und deren wir also Rechnung tragen müssen. — Wenn wir daher die durch den Art. 628 angegebene und von uns ein wenig modificirte Eintheilung beibehalten und dabei zur weiteren Klassification als Basis die höhere oder niedrigere Stufe der persönlichen Freiheit, namentlich in Hinsicht auf unbeschränktes Besitzrecht (Landbesitz)

annehmen, so erhalten wir folgende Gruppen des Bauernstandes in Russland.

1. Freibauern auf eigenem Grund und Boden.

Zu dieser, im Vergleich mit der Masse, leider nur zu kleinen Klasse gehören folgende Gruppen, die an sich schon eine bebedeutende Gradation des freien Landbesitzes und selbständigen Bauernstandes darbieten. Es sind a. freie Landbauern oder nach dem Edict vom 15. Juli 1848 Staatsbauern, die eigenen Boden besitzen. b. Einhöfler. c. Einhöfler der Westlichen Gouvernements (Litthauen, Wolhynien und Podolien). d. Die freien Leute. e. Kolonisten auf eigen gekauften Grundstücken. f. Klein-russische Kosaken (in den privilegirten Gouvernements Poltawa und Tschernigoff). g. Panzer-Boyaren und h. Krim'sche Tataren (siehe Art. 631).

Die erste Gruppe oder die freien Landbauern (Sswobodnyje Chlebopaschtzy), in verschiedenen meist grossrussischen Gouvernements zerstreut, sind frühere Leibeigene, die aber auf Abfinden von dem Gutsherrn freigelassen, oder nach richterlichem Spruche frei gemacht worden sind. Die Freilassung kann nur auf Grund vollständigen Landbesitzes, d. i. mit Schenkung des bebauten Landes vor sich gehen. (Art. 760, 761, 762.) Doch gehören zu dieser Gruppe Leute, die obgleich nur persönlich freigelassen, aus eigenen Mitteln sich Grund und Boden kaufen, und bleibend sich mit Ackerbau beschäftigen (Art. 775). Nur diese Bauern geniessen eine vollständige Freiheit in Hinsicht des Landbesitzes, sie können ihr Land verkaufen, hypotheciren u. s. w. Doch dürfen sie es nicht nach Willkühr zersplittern. Das Maximum der Theilbarkeit ist 8 Dessjatin, und kein Landstück darf weniger sein (Art. 781). Dabei können die Freibauern nach Gutdünken aus einem Gouvernement in das andere übersiedeln, haben das Recht, schriftliche Verbindlichkeiten einzugehen, d. i. Kontrakte, Wechsel u. s. w. zu unterzeichnen, in die Kaufmannsgilden und Gewerke [1]) behufs Ausübung eines Handels

1) Das Recht in Gilden und Zünfte sich einschreiben zu lassen, implicirt das Recht jede Art Industrie zu treiben, Fabriken zu besitzen, Hand-

oder Gewerbes, zu treten, und bezahlen nur die Kopfsteuer (Poduschnaja), doch keinen Obrok.

Die Einhöfler (Odnodworzy) im Gouvern. Woronesh, Kursk, Orel, sowie überhaupt in den Gouvernements des fruchtbaren Striches, welcher an der Wolga, zwischen Kasan und Saratoff anfangend sich, von da immer schmäler werdend, nach Südwesten im Bessarabischen Budshak verliert, besitzen dieselben Rechte nur mit der Beschränkung, dass sie die ihnen vor 1801 verliehenen Ländereien Niemand als nur Einhöflern verkaufen und versetzen können (art. 744). Dasselbe ist von den Einhöflern des Westens, die dabei keine Poduschnaja zahlen, zu sagen. Ihr Recht schreibt sich noch von Zeiten der polnischen Republik her. Es sind die Nachkommen des verarmten Adels, die Schlachta, welche selten nur ihren Adel als nicht usurpirt beweisen können [1].

Die vierte Gruppe begreift die sogenannten freien Leute (Wolnyje Ljudi) im Westen. Es sind dieses meist Flüchtlinge und Emigranten aus verschiedenen Provinzen Preussens und Oestreichs, die bis 1799 das Recht hatten, in den polnischen Provinzen auf früheren Kronsländereien sich anzusiedeln. Die Zahl dieser Freien ist sehr gering.

Nun folgen die Poltawschen und Tchernigoff'schen Kosaken, Abkömmlinge des seit Maseppa's aufgelösten und theilweise an den Kuban übersiedelten Kosakenstammes der Ukraine. Diese haben dieselben Beschränkungen wie die Einhöfler. Kosakenland darf nur an Kosaken, nie an Fremde kommen (art. 817). Einer ähnlichen Beschränkung unterliegt das freie Eigenthumsrecht der Panzer-boyaren, die noch bis jetzt auf den ihnen vor Zeiten für zu leistende Kriegsdienste, verliehenen Ländereien sitzen,

---

werkstätten zu halten u. s. w. — Bei der Einschreibung ist der Beweis eines gewissen eigenenen Kapitals erforderlich. Nach der Grösse dieses Kapitals richtet sich das Recht auf grössere oder kleinere Operationen. So z. B. giebt nur die erste Gilde das Recht auswärtigen Handels; die zweite das Recht des inneren Handels en gros und die dritte das Krämer- oder Klein-Handelrecht.

1) Einige haben sogar noch Leibeigene meist 2 bis 3 Seelen; übrigens wird diesem Uebelstande schon seit lange mit allen Kräften abgeholfen.

dieselben auf Frau und Kind forterben, bei Verkauf, Hypothek oder Umtausch aber die Allerhöchste Genehmigung und Erlaubniss nachsuchen müssen. (Art. 831.) — Was die Tataren der Krim betrifft, so müssen dieselben in 2 Abtheilungen geschieden werden. — Die erste, Tatarische Bauern des südlichen Ufers und des Gebirgslandes begreifend, ist entschieden frei und unbeschränkt in ihrem Eigenthumsrechte. Die zweite, Tatarische Steppenbauern des nördlichen Abhanges umfassend, steht unter der Kontrolle der Sympheropol'schen Domänen-Kammer, und muss bei Entäusserung des Bodens die Genehmigung derselben nachsuchen.

Die Zahl dieser verschiedenen Bauernklassen, die in Russland bis jetzt den freien Landbesitz repräsentirten, kann unmöglich mit Genauigkeit angegeben werden, da es uns im Augenblick an ausführlichem statistischen Materiale gebricht; doch könnte man mit einiger Sicherheit behaupten, dass die Anzahl der freien Grundstücke nicht unter 200—300,000 wäre, was eine Volkszahl von circa 600,000 männl. Seelen oder eine Totalbevölkerung von 1,200,000 voraussetzte [1]. In jedem Falle ist dieses schon ein Beweis, dass das individuelle freie Eigenthum an Grund und Boden in Russland unter dem Bauernstande, längst existirt und dabei beständig im Wachsen begriffen ist. Auch müssen wir bemerken, dass obige Ziffer wohl nur als das Minimum der freien Landbevölkerung anzusehen ist und höchst wahrscheinlich dasselbe bedeutend übersteigt. Unumstösslich ist es, dass die Zahl der freien landbesitzenden Bauern beständig im Wachsen ist und mit jedem Jahre erfreulichere Resultate darbietet. Das Gesetz begünstigt dieselben in jeder Hinsicht und bietet alle nur mögliche Erleichterung denjenigen, die in diese Klasse des Bauernstandes einzutreten wünschen. — Es frägt sich nun ob diese Klasse der Kern und das Muster für die neu zu schaffenden Freibauern aus dem Leibeigenenstande sein wird, oder ob die-

1) Grossrussische Einhöfler 452,508, andere Freibauern 130,000; Polen und Finnland sind nicht mitgerechnet. S. Ssolowieff, über den Landbesitz in Russland. — Diese Data können aber unmöglich der Wirklichkeit entsprechen, die bedeutend grösser sein muss.

selben in Art und Weise des Landbesitzes der nächsten, von der wir jetzt einige Worte sagen wollen, folgen werden.

II. Freibauern ohne eigenen Grund und Boden.

Diese Klasse bietet bei ihrer numerischen Grösse eine Manigfaltigkeit in Benennungen, Steuersätzen u. s. w., wie solche wohl selten irgendwo angetroffen werden kann. Eigentlich muss sie wieder in 2 grosse Abtheilungen zerfällen, je nachdem der bebaute Boden Staats- oder Privateigenthum ist; doch ist dieser Unterschied, bei der relativ unbedeutenden Anzahl derjenigen, die auf Privatländereien sitzen, kaum beachtenswerth und es genügt zu sagen, dass die meisten denselben Gruppen und Benennungen zufallen, die wir bei Betrachtung der eigentlichen Freibauern aufgezählt haben. Es sind Einhöfler des Westens und deren sogenannte Hörige (Odnodwortscheskie krestjane) freie Leute, Halbbauern (siehe oben [1]). Einige Panzer-Boyaren, sehr wenige Tataren, Bessarabische Zaranen, und die sogenannten pflichtigen Freibauern, die von den Gutsherren ohne eigenes Land, aber meist mit Feststellung eines Pachtvertrages, aus der Leibeigenschaft entlassen worden sind. Füglich kann man noch hierher die Tyraspol'schen Bauern, so wie auch die sogenannten Kaufmannsbauern (da Bürgerliche keine Leibeigenen, stellenweise aber doch Land besitzen können) rechnen. Desto grösser aber ist die Zahl derjenigen, die persönlich frei, auf Staatsländereien ansässig sind, und die eigentliche Klasse der Staats- oder Kronsbauern ausmachen. Ungefähr 9—10 Millionen männl. Seelen (circa 20 Mill. überhaupt) bilden diese Klasse, die unter der besonderen Administration des Domänen-Ministeriums den Kern des Russischen Bauernstandes ausmachen, eigentlich aber nur dem Namen nach frei sind, da in Wirklichkeit die Administrationsbeamten die Stelle des Gutsherrn vertreten und sich factisch in die Angelegenheiten der Gemeinden mischen. — Ausser der Kopfsteuer und den Gemeindekosten zahlen sie der Krone den Obrok, als Landsteuer für den be-

1) Die Halbbauern, (Polowniki) im Wologda'scher Gouvernement, ungefähr 10,000 Seelen stark, sind meist auf Staatsländereien übergesiedelt, so dass dieselben in keinem Verhältniss zu den Gutsherren mehr stehen.

nutzten Grund und Boden und sind in dieser Hinsicht, trotz der bis in das Unendliche gehenden Benennungsverschiedenheit, alle gleichgestellt. Sie dürfen die bebauten Landstücke nicht verkaufen, nicht versetzen, nicht vererben (Art. 678 und 679), nur ein Tausch mit benachbarten Gutsbesitzern ist behufs Abrundung der Grundstücke erlaubt (Art. 682). Einige der einzelnen Gruppen, die diese Klasse darbietet, haben gewisse Vorrechte, oder sind auf gewisse Zeit oder auch für immer gewisser Lasten enthoben; sie können z. B. frei aus einem Gouvernement in das andere oder auf andern Grund und Boden übersiedeln, entrichten persönliche Lasten in Geld, sind frei von Entrichtung eines Feuergeldes (behufs Instandhaltung von Löschanstalten) und von Herstellung der Reserve-Getraide-Magazine [1]). Zu diesen bevorzugten Gruppen gehören die Weissbauern (Belopaschzy) im Kostromascher Gouvernement [2]), die auf Kronsländereien übersiedelnden Halbbauern (s. oben), die auf Kronsland wohnenden Einhöfler, einige freie Leute des Westens und die Zaranen, mit Inbegriff der früheren Boyarinaschen, Masylen und Rupataschen (Abkömmlinge aus dem geistlichen Stande [3]), sowie auch die aus der Moldau und Walachey nach Bessarabien übersiedelnden Bauern, Rupta di Kamara und Rupta di Visteria genannt. Hierher gehören auch die deutschen Kolonisten.

Was das Charakteristische der Kronsbauern ausmacht, das ist die Art und Weise der Bodenbenutzung. Der einzelne Bauer besitzt kein eigenes Land; wohl hat er aber die Nutzniessung des Grundstücks, das ihm von der Gemeinde zugesprochen wird, denn die Gemeinde kann füglich als Eigenthümer des Communalareals angesehen werden. Diese Art des Landbesitzes ist zu orginell, als dass sie hier nur angedeutet werden sollte; darum

---

1) Diese Magazine werden durch jährlichen Beitrag, in Geld und Natura, gefüllt und in Zeiten von Misswachs oder sonstiger Noth geöffnet.

2) Es sind die Nachkommen des Ivan Ssussanin und seiner Angehörigen, die das Dorf Korobowo bewohnen, und deren Familienhaupt im Jahe 1612 den nachmaligen Zaar, Michael Foedorowitsch. Romanoff (Stammhalter des Hauses Romanoff) mit Aufopferung seines Lebens, von einer Bande Polen gerettet hat. Sie sind frei von allen Steuern und Lasten.

3) Dieselben zahlen keine Kopfsteuer, welche durch eine G a b e (Dashdija) ersetzt wird.

erlauben wir uns ein wenig ausführlicher darüber zu sprechen, um so mehr da dieselbe einen grossen Einfluss auf den socialen und ökonomischen Standpunkt des Bauernstandes überhaupt ausübt und neuerdings für die ganze Masse der in Emancipation begriffenen Leibeigenbauern in Aussicht gestellt worden ist. Wir behalten uns vor, die Hauptmeinungen über die Anwendung dieser ächt russischen Theorie des Besitzes so wie auch über deren Bedeutung für den Nationalwohlstand später anzudeuten, und halten uns für's erste an eine stricte Beschreibung dieser Methode, insofern sie wirklich in Russland besteht und angewandt wird.

Sämmtliche Kronsbauern (so wie auch die Schloss- und Apanagenbauern und ein Theil der Leibeigenen) bilden Dorfgemeinden, welche vor dem Gesetz ein Ganzes ausmachen, collectiv Rechte besitzen und auch ein gewisses Landareal zur ewigen Nutzniessung (also factisch als Eigenthum) haben. Eine solche Gemeinde oder Gesellschaft (Obstschestwo) administrirt sich selbst, freilich nicht ohne Einfluss der unteren Domänenbeamten oder der Landpolizei, haftet für die richtige Einzahlung der Abgaben und Steuern, indem das Fehlende von den Mitgliedern der Gemeinde unter den Zahlungsfähigen selbst aufgebracht wird, und fasst ihre Beschlüsse in allgemeiner Versammlung (Mir). — Das Land wird zur Bebauung und Benutzuug unter die Gemeindemitglieder vertheilt und zwar in folgender Art:

1) Sämmtliche Felder, Aecker und Wiesen werden der Entfernung vom Dorfe nach, in nahe, ferne und ganz entfernte getheilt (odworischnyja, sadworischnyja und pustoschnyja semli [1]).

2) Die so klassificirten Felder werden weiter je nach der Fruchtbarkeit des Bodens, oder nach der Beschaffenheit des Erdreichs in besondere Bezirke (Stolby, Säulen) getheilt.

3) Diese Säulen nun vertheilen die Bauern unter sich, indem jeder Antheil einen langen, schmalen Streifen von 3—6

1) Am Hof liegende, hinter dem Hof liegende und leere oder wilde Landstücke. — Zur Erklärung diene, dass die Grossrussischen Dörfer meist ziemlich eng, aus einer Strasse bestehen, so dass nur ein kleiner Theil des zu benuzenden Landes an die hintere Seite der Höfe stossen kann.

Faden Breite auf 100—500 Faden Länge, bildet. — Die Vertheilung geschieht entweder nach der Kopfzahl der Familie, oder nach Haushaltungen (das Tjaglo) und der Hof ist dann die anzunehmende Einheit). — Die Steuervertheilung richtet sich nach dem Princip der Feldervertheilung, also auch entweder nach Kopfzahl oder nach Tjaglo's.

Nachdem auf solche Weise sämmtliches der Gemeinde zu Gebote stehendes Land vertheilt ist, so stellt sich der Antheil eines jeden in einzelne Streifen, meist sehr weit von einander gelegen heraus. Die ökonomischen Nachtheile einer solchen Zersplitterung fallen jedem, der mit der Landwirthschaft nur einigermaassen bekannt ist, in die Augen. — Der Bauer verliert meist Zeit an unnützen Gängen, da er niemals seinen ganzen Antheil auf einmal übersehen kann, er verliert Zeit und Mühe bei der Arbeit, denn jeder wird zugeben, dass ein schmaler Streifen viel schwerer gut zu bearbeiten ist als ein abgerundeter [1]. — Bei den Feldarbeiten beobachtet der Bauer selten den Vortheil seines Nachbarn; um sich den Weg abzukürzen geht er quer über fremde Saaten, irrt sich auch wohl bei der Ernte absichtich, indem er fremdes Korn der Nachbarschaft wegen für sein eigenes ansieht. Dann wird viel Saamen unnütz auf die Fusswege und Gräben, welche die Streifen von einander trennen, geworfen; das meiste aber, bei der Unmöglichkeit des Bauers alle seine Felder zu überwachen, in den Staub getreten. — Dabei giebt es beständig Anlass zu Klagen und Streitigkeiten, sowohl wegen Nichtachtung der fremden Marken, als auch wegen häufiger Unzufriedenheit mit der Theilung. — Der grösste Uebelstand aber ist der Mangel an Stabilität und das ofte Theilen. Um gerecht zu sein oder um neu in die Gemeinde tretenden Individuen, erwachsenen und verheiratheten Söhnen u. s. w. ihren Antheil an dem Gemeindekapital nicht vorzuenthalten, wird nach gewisssen Fristen der Boden einer neuen Theilung unterworfen. Dieses geschieht nur selten alle 12 oder 15 Jahre,

1) Das Querpflügen ist ganz unmöglich, da die Breite des Streifens selten 30 Fuss übersteigt. Darum begnügt sich der Bauer mit einfachem Pflügen der Länge nach.

meistens schon nach drei Fruchtwechseln, d. h. (bei der allgemein befolgten Dreifelderwirthschaft) nach 9 Jahren, manchmal sogar nach 6 Jahren. Die neue Theilung wird allgemein gewünscht, denn jeder hofft auf bessern Boden zu kommen. Dabei unterlässt man es sein Feld gut zu bestellen, niemand will für einen anderen düngen, oder Zeit und Mühe an ein schlechtes Erdreich wenden, welches doch an einen Anderen kommt. Darum bleibt sogar der mittelmässige Boden meist unbenutzt und der Bauer begnügt sich mit leichter Arbeit auf den fruchtbaren Streifen und der Boden giebt bei dieser Wirthschaft kaum $^1/_4$ von dem, was man bei anderer Bearbeitung und in anderen Verhältnissen erzielen könnte.

Um allem diesem vorzubeugen hat man an verschiedenen Orten und namentlich in den wenig bevölkerten Steppen-Gouvernements (namentlich in Samara) bei Theilung des Bodens sich zur Regel genommen, die Felder an einen breiten Fahrweg, der das ganze Gemeindestück in der Mitte durchschneidet, stossen zu lassen und einen gewissen Theil des Landes für neue Mitglieder in Reserve zu behalten. — Diese Reservestücke werden zum allgemeinen Nutzen an Pächter vermiethet, welche der Gemeinde Obrok (Landzins) zahlen. Da übrigens die Pacht auch nur kurze Zeit dauern kann, so hilft dieses Mittel dem allgemeinen Missstande nicht ab; auch kann diese Methode nur in den Gouvernements, wo es vielen Ackerboden giebt, angewandt werden.

Diese Art des Landbesitzes ist es, welche über $^1/_3$ der ganzen bebauten Fläche Russlands zum Gemeingut für die Bauern macht. Ueber Haltbarkeit und Nutzen dieser Methode giebt es verschiedene Meinungen und wohl nirgends ist der Streit pro und contra Communismus mit so vieler Vehemenz geführt als jetzt in der Russischen Presse, wo die Frage über die Emancipation der Leibeigenen und deren künftige Stellung alle Gemüther und beinahe alle Federn beschäftigt. — Es regnet förmlich Flugschriften und Zeitschriftartikel, so dass es schon jetzt eine sehr schwere Aufgabe ist, einen vollen Ueberblick über die Litteratur des Gegenstandes zu geben.

Drei Schulen oder vielmehr Partheien treten einander schroff

entgegen, zwei für — eine gegen den Russischen Kommunismus, wie man ihn jetzt nennt [1]). — Voran die Parthei der jugendlichen Nachfolger und Verehrer des französischen Socialismus, dessen Realisirung und factisches Bestehen viele in der Russischen Bauer- und Landverfassung erkennen. Bei ihren Gegnern heissen diese Vorfechter, deren Hauptquartier der Ssowremennik, eines der gelesensten und in litterarischer und schönwissenschaftlicher Beziehung eines der tüchtigsten Monats- (oder auch dicken [2]) Blätter ist, Westfreunde (Sapadniki), doch glauben wir schwerlich, dass der Westen, d. i. das gebildete Europa diese unreifen Bestrebungen als die seinigen anerkennen werde. Ein blinder Enthusiasmus für alles Vorgehen, ein überstürzter Liberalismus, dem nicht nur das Volk, sondern auch die ganze Administration und mithin der am meisten gebildete Theil der Nation nicht gewachsen sind, ein Ignoriren jeder Wahrheit, die nicht von den Verfechtern des modernen Socialismus aufgestellt worden ist, charakterisiren diese Schule. Nicht dass wir Fourier oder Proudhon alles Verdienst absprächen, namentlich das Verdienst durch strenge Kritik der Oekonomisten zu einer bedeutenden Modification und Läuterung der Wissenschaft beigetragen zu haben, nicht dass wir an Ad. Smith wie an ein Evangelium glaubten, aber doch können wir nicht umhin, dieser Parthei mehr Mässigung und ein etwas ernsteres Studium zu empfehlen. In der Russischen Gemeinde findet sie den Ausdruck und Beweis der Möglichkeit des Socialismus und ein unfehlbares Mittel, dem Proletariate der Ackerbau treibenden Klasse vorzubeugen. England und Frankreich, in denen der persönliche Besitz am meisten, wenn auch in zwei ganz verschiedenen Richtungen, ausgebildet ist, liefern Belege für diese Meinung. Das immer wachsende Proletariat Englands bei grosser Kultur des meist in wenigen Händen concentrirten Grundbesitzes, sowie die Armuth des den kleinen zerstückelten

---

1) Das eigentliche Wort ist obstschinnoe Wladenie, Gemeinde- oder Communalbesitz.

2) Die dicken Journale (in starken Bänden 1 oder 2mal monatlich erscheinend) erschöpfen beinahe die Tagesliteratur Russland. Nur grosse Werke erscheinen besonders. — Ueberhaupt ist die Journalliteratur in Russland sehr bedeutend.

Grundbesitz Frankreichs begleitenden kleinen Besitzstandes, verdammen beide Richtungen des persönlichen Eigenthums und nur ein organisirter Kommunismus, wie z. B. das Russische Gemeindesystem, können den verderblichen Folgen der Bodenoccupation vorbeugen. — Freilich wird vorausgesetzt, dass der Gemeindebesitz zugleich der grossen, verbesserten und vervollkommneten Cultur die Thore öffnet, und dass sämmtliche Mitglieder der Association von gleichem Geiste durchdrungen, nur das allgemeine Wohl im Auge behalten. Es bleibt nur zweifelhaft ob der Bauer, und insbesondere der Russische Bauer, der von Natur träg und indolent, dabei aber sehr genügsam ist, diese Idee des allgemeinen Wohls mit Hintansetzung seines eigenen Interesses je begreifen oder sogar sich aneignen kann und wird. Der schlechte Zustand der Russischen Feldwirthschaft beweist das Gegentheil, während überall, wo der Mensch direkt für sich und nur indirekt für andere arbeitet, jede Verbesserung, jede Steigerung der Production mit Lust ergriffen und mit allen zu Gebote stehenden Mitteln durchgeführt wird. — Wie dem sei, der Russische Socialismus bleibt seinem Vorbilde, dem Französischen, treu — er verwirft und ignorirt alles, was nicht in seinen Kram passt, und bleibt eine ewige Principienreiterei ohne alles Wahrnehmen der Wirklichkeit. Darum findet die Parthei auch nur wenig Anklang und zählt zu ihren entschiedensten Gegnern die folgende Schule, die schon mehr diesen Namen verdient und die sich auch die Verfechtung des Gemeindebesitzstandes zur Aufgabe gemacht hat.

Wir gehen zur zweiten Parthei, zu der Schule der Patrioten oder Slavophilen über, die ihren Sitz in Moskau und namentlich in der Moskauer Universität hat. Mehrere Organe, meist mit vielem Talente und grosser Sachverständigkeit geleitet, dienen als Ausdruck und Propaganden dieser Schule, darunter der Moskwitianin (meist historischen und literarischen Inhalts), die Russkaja Besseda mit ihrem Filiale, dem Sselskoe Blagoustroistwo (speciell für Artikel über den Russischen Bauernstand und dessen Emancipirung bestimmt), und endlich die Molwa (der Ruf weniger bedeutend). — Die Slavophilen vertheidigen das Russische Gemeindewesen nur desshalb, weil sie in ihm ein echt Russisches

Nationalinstitut, einen Ausdruck des speciellen Slaventhums erblicken. Sie gehen von historischem Standpunkte aus und nehmen nur das an, was seit Alters her in dem Volke wurzelt, was ihm angeboren und mit ihm verschmolzen ist. — Ob nun das russische Gemeindewesen eine Frucht des Slavischen Selbstbewusstseins ist, lassen wir dahingestellt; auf jedem Falle müssen wir eingestehen, dass es seit undenklichen Zeiten im Volke wurzelt und von der Majorität des Bauernstandes bis jetzt noch observirt wird. Doch muss man nicht vergessen, dass dasselbe System auch bei anderen Völkern und namentlich den Kelten und Germanen ehedem gegolten hat und dass es bis jetzt noch an einigen Orten Norddeutschlands und insbesondere Dänemarks gilt, was folglich den exclusiv-slavischen Standpunkt unhaltbar macht und nur beweist, dass die Slaven noch auf denselben Gewohnheiten bestehen, die andere Nationen fortschreitend, schon abgelegt haben. Auch braucht man nur zu erinnern, dass neben dem Gemeindebesitz, bei einem beinahe gleich starken Theile der Bevölkerung Russlands der persönliche Besitz in voller Kraft steht und dass derselbe überall, wo die Gesetzgebung dem Gemeindeprincip nicht zur Hülfe kommt, der erstere sich immer mehr und mehr Platz schafft. — So sind die meisten Einhöfler des Kurskischen und Orel'schen Gouvernements schon längst übereingekommen, die ihnen angewiesenen Kronsländereien nicht mehr nach der Seelenzahl zu theilen, sondern so zu lassen wie sie sind und auf Kinder und Kindeskinder zu vererben. — Stellenweise wird freilich die frühere Art des Besitzes wieder hergestellt, doch geschieht dieses meist durch höheren Einfluss, da die Administration Gründe hat, zur Erleichterung ihrer Funktionen und namentlich zu volkommener Eintreibung der Steuern, die frühere Gemeindeordnung fortbestehen zu lassen und durch häufige Streitigkeiten der Bauern leider nur zu oft Ursache zur Einmischung erhält. — Es leidet keinen Zweifel, dass ein absolutes Festhalten an allem Herkömmlichen und von der Zeit Besiegetten, einen absoluten Stillstand voraussetzt und dass bei dem fraglichen Systeme die Landwirthschaft der Bauern nothgedrungen nicht vorwärts schreiten kann, da alle Möglichkeit einer Kapitalanwendung und Kapitalanhäufung von vorne heraus abgeschnitten ist. Endlich muss

man noch anführen, dass die einzigen Bauern, die etwas mehr Wohlstand besitzen (erfreuliche Ausnahmen giebt es überall), meist in der Regel Bauern mit persönlichem, beständigem und vererbbarem Grundbesitz sind. Ein Beispiel liefern die Kleinrussischen Kosaken, die trotz ihrer Faulheit und Indolenz doch durchschnittlich viel reicher sind und bessere Feldwirthschaft treiben als die Grossrussischen Domänenbauern. Dasselbe gilt von den Einhöflern, namentlich im Gouvernement von Woronesh.

Was endlich die Möglichkeit eines Landproletariates betrifft, so kann darauf nur geantwortet werden, dass dasselbe für Russland noch lange nicht in Aussicht stehen kann. Die Menge urbaren Landes, dem es noch an Händen zur Bearbeitung fehlt (Beweis die hohen Preise für Feldarbeit und Tagelohn), bietet Auskunft für Jahrhunderte. — Die neu in Arbeit genommenen Ländereien gelten in der Regel (namentlich in Neurussland und den Steppen) für einträglicher als die alten. Die Dreifelderwirthschaft verschleudert viel Productionskraft umsonst. Unsere Städte sind noch lange nicht genug bevölkert, Industrie und Handel noch nicht genugsam vertreten. — Mit anderen Worten, die Ressourcen des Landes bieten noch tausend und tausend Auskunftsmittel für neue Generationen, und ein erzwungenes Stillstehen wird das locale Erscheinen eines temporären Proletariats (d. i. einer arbeitslosen Menge) schwerlich, namentlich in den industriellen Gouvernements aufhalten.

Die Gegner der beiden, von uns nur leicht scizzirten Partheien, bilden die dritte und zahlreichste Gruppe. Hierher gehören die meisten Administratoren, die meisten Gutsbesitzer und Landwirthe und überhaupt die meisten Leute von Fach, sowie auch diejenigen, die sich ernstlich mit der Wissenschaft beschäftigen. Eines der Hauptjournale gegen den Gemeindebesitz ist der politico-ökonomische Anzeiger (Ukasatel) von dem Prof. Dr. Wernadsky (früher in Moskau) redigirt. — Andere Organe treten, wenn auch minder lebhaft, doch nicht weniger energisch und dabei gemässigter auf. Es wäre überflüssig hier die Hauptprincipe dieser Schule aufzuführen, da dieselben Jedem, der nur einigermassen auf wissenschaftlichem und historischem Boden bekannt ist, schon von selbst einleuchten und im Umrisse

schon oben angedeutet sind. Dabei lässt es aber diese Schule nicht an practischen Belegen fehlen, und wenn wir nur irgend welche genaue statistische Daten über den Zustand der Bauernwirthschaft besitzen, so verdanken wir dieselben meist den Erforschungen dieser Parthei, die sich nicht nur auf theoretischer Principienreiterei, sondern meist auch auf Thatsachen basirt. — Dessen ungeachtet scheint es doch, als ob die Emancipation sich mehr und mehr der Gegenseite nähert, nicht weil es deren Meinung theilt, als vielmehr weil sie vor den Schwierigkeiten eines neuen Systems, welches in die Verhältnisse von 20 Millionen, plötzlich eingreifend, dieselbe einer gänzlichen Revolution unterwirft, zurückschreckt. Mit der Verwerfung der bis jetzt in Kraft gewesenen Gemeindebesitzordnung, hört der jetzige Besitzstand sämmtlicher, auf fremdem Boden sitzender, Freibauern auf; es muss eine neue Theilung vorgenommen, dieselbe dem Volke annehmbar gemacht, Streitigkeiten und Unzufriedenheit vorgebeugt und zugleich auch die bestehende Administration über den Haufen geworfen werden. — Alles dieses, einen totalen Neubau der Agrar-Verhältnisse umfassend, scheint bei Erwägung der Besitzfrage schwer in die Wage zu fallen und die meisten zu einer Beibehaltung oder wenigstens theilweisen Befolgung des alten Systems aufzufordern, wobei freilich der Emancipation der grösste Theil ihrer Erschütterungsfähigkeit des Bestehenden genommen wird, dafür aber die Früchte derselben auf lange Zeit noch entfernt werden. Will man den Wohlstand des Bauern gründen, so muss man ihn zu seinem eigenen Wirthe machen, muss ihm ein lebhaftes Interesse einflössen und auch die Mittel zu einer Verbesserung seines Zustandes geben. Wer nichts eigen hat bleibt unmündig, er sei nun der Knecht eines Herrn oder Knecht der Gemeinde, die ihm ebenso wie jener die Früchte seines Schweisses entziehen kann, und dazu noch obendrein durch ihren Vortheil bewogen wird, denn nie wird die Gemeinde ein gut bebautes, verbessertes und erträglicheres Stück Land einem überlassen, wenn ein jeder darauf Ansprüche zu haben glaubt. Die Verbesserung des ökonomischen Zustandes des Bauern hängt also mehr noch als von der persönlichen Emancipation von einem gesicherten Besitzstande ab.

III. Leibeigene.

Es bleibt uns nur noch übrig, das dritte Element des Russischen Bauernstandes, die Leibeigenen, zu berühren. Auch diese Klasse stellt mehrere Gradationen dar, von dem nur auf bestimmte Zeit in Privateigenthum sich befindenden Possessionsbauern oder früheren Jesuitenlehnsmann, bis auf die ganz besitzlosen Hofleute, Bauern die Behufs persönlicher Dienstleistung bei der Herrschaft oder auch nur auf dem Herrenhofe leben. Die Mittelgruppe bildet der Ackerbau treibende Leibeigene, der doch wenigstens einen Halt an dem von ihm bebauten fremden Boden hat.

Die Possessionsbauern oder auch Lehns- und Jesuitenbauern [1]) sind eigentlich Kronsbauern, werden aber auf gewisse Termine Privatpersonen überlassen, die folglich nur ein beschränktes Recht auf dieselben haben. Die Possessionsbauern sind nicht der Person, sondern der Scholle eigen und gehören meist Fabriken oder Hüttenwerken, die beständige Arbeitskräfte brauchend, ohne solche Bauern nicht in Betrieb gesetzt werden konnten. Solche Fabriken werden sammt den Bauern an Privatpersonen verpachtet, die somit theilweise Gutsrechte über dieselben erlangen. Die Zahl dieser Bauern ist sehr beschränkt und zwar:

Im Gouvernement		Wladimir . .	3429	unter	3	Herren.
„	„	Minsk . . .	19229	„	66	„
	(meist Lehens- und Jesuitenbauern.)					
„	„	Perm . . .	30512	„	11	„
„	„	Simbirsk . .	1026	„	„	„
„	„	Podolien . .	3731	„	15	„

(Meist Lehensbauern, die unrechtmässiger Weise sich in Privateigenthum befinden und folglich zu dem Staate zurückkommen.)

Summe 58,927.

Die Anzahl der Hofleute ist verhältnissmässig sehr gross. — Einen wahren Missbrauch treiben nicht nur die grossen

1) In den sequestrirten Jesuitenländereien der früheren Polnischen Provinzen.

Gutsherren, denen es verzeilich ist, wenn sie bei einer grossen Anzahl Ackerbautreibender Bauern Musikanten, Handwerker, ja sogar Künstler aus ihren Bauern bilden und einen grossen Hof halten, sondern auch die kleineren Gutsbesitzer, die oft nicht genug Land besitzen, um alle zu beschäftigen und in Folge dessen ein wahres Proletariat aufziehen, das meistens sehr schlecht unterhalten wird und eine wahre Last ist. Wir kennen Familien, die bei einem sehr beschränkten Vermögen 8—10 leibeigene Dienstboten halten, welche in Lumpen einhergehen, nichts thun als den Capricen der Herrschaft fröhnen und sehr oft nichts zu essen haben. Viele lassen ihre Hofleute Handwerk treiben und fordern von ihnen einen halbjährlichen Obrok, der nach Umständen grösser oder kleiner sein kann, je nach der Willkühr der Herrschaft und nach dem Verdienste der Leibeigenen. — Im allgemeinen kann man sagen, dass die Hofleute in der Regel die verwahrloste und ärmste Klasse der Leibeigenen und der Herrschaft meist eine Last ist. Der Gutsherr hat volles Recht, jeden Bauer auf den Hof zu nehmen und den Hofbauern auf den Acker zu schicken; darum variirt die Zahl der Hofleute beständig und wir enthalten uns von Zahlenangaben [1]).

Den Kern der leibeigenen Klasse bilden die Ackerbauern, deren Zustand nun ganz von dem Charakter und dem Willen des Herrn abhängt. Es giebt Güter, wo die Bauern wie in Abrahams Schoose leben, leichte oder gar keine Lasten tragen und nie ihre Leibeigenschaft vertauschen wollten, die sie vor den Scheerereien der Landpolizei und der Beamten meist schützt. Dagegen giebt es andere, wo der Bauer ruinirt und ausgesogen wird und nicht einmal sein Schicksal beklagen darf, da Ketten und Sibirien dem Widerspenstigen drohen. Uebrigens sind die Grundzüge der gegenseitigen Verhältnisse beinahe immer dieselben, d. i. der Bauer erhält Haus und Hof nebst einem Stücke Feld zur eigenen Benutzung, Wiesen und Wald meist in Gemeinschaft mit anderen und leistet dafür dem Herrn entweder

1) Es ist allgemein anerkannt, dass diese Hofbauern zum Ackerbau nicht taugen, und an ein faules Leben gewöhnt, sich den Feldarbeiten nur ungern und gezwungen unterziehen.

eine Geldzahlung oder persönlichen Frohndienst, indem er 2—4 Tage in der Woche die Felder des Herrn bestellt, oder auch beides in verschiedenem Verhältniss. Dafür zahlt der Herr die Steuern, hat die Verpflichtung den Bauer bei unverschuldetem Unglück mit Samen und Geräthen, Bauholz und Vieh zu versorgen und überhaupt für ihn den Unterhalt herbeizuschaffen, wenn es die Nothwendigkeit erheischt. — Die Art und Weise dieses auszuführen, steht nun freilich in des Gutsherrn Willen und nur bei gänzlicher Vernachlässigung seiner Untergebenen, oder bei grausamer Behandlung, kommt derselbe auf richterlichen Spruch der Adelsversammlung des Bezirkes unter Vormundschaft.

Der Wohlstand der leibeigenen Bauern hängt meistens von deren Vertheilung unter die Gutsherren ab. Wir glauben uns nämlich berechtigt zu sagen, dass der schlechteste Zustand gewöhnlich in den Gouvernements angetroffen wird, in denen das Grundeigenthum bedeutend zersplittert ist und meist kleine Güter mit sehr wenig Land, dafür aber mit viel Bauern, gefunden werden. Die kleinen Herren sind gewöhnlich die grössten Tyrannen und legen ihren Bauern grössere Lasten auf als die reichen und grossen Gutsbesitzer. Darum halten wir es nicht für überflüssig, neben der Anzahl der Leibeigenen nach Gouvernements auch die Anzahl der Gutsbesitzer anzuführen, wodurch ein Ueberblick über den grösseren oder geringeren Grad der Zerstückelung des Grundbesitzes erzielt wird. — Die nachfolgenden Zahlen entnehmen wir einer Denkschrift des wirkl. Staatsraths Troinitzky, der zu ihr die Materialien der von ihm geleiteten statistischen Section im Ministerium des Innern benutzt hat.

Stand der Leibeigenschaft in Russland im Jahre 1857 [1].

Namen der Gouvernements.	Zahl der Gutsherrn.	Zahl der Leibeigenen.	Verhältniss.	Allgemeine Volkszahl.	Procent d. unfreien Bevölkerung.
Archangelsk	9	14	1.65	125493	0.01
Astrachan	98	6198	63.24	212536	2.91
Bessarabien	311	5959	19.16	504489	1.18
Land der Donischen Kosaken	3090	127154	41.15	426350	29.80
Ekaterinoslaw	2621	158858	60.60	526618	30.16
Grodno	1719	197182	114.70	400957	49.17
Kasan	1194	99516	83.34	720224	13.81
Kaluga	2325	315886	135.86	503759	62.70
Kieff	1584	521245	319.06	886366	58.81
Kowno	1677	175208	104.47	477148	36.71
Kostroma	3437	292334	85.05	496353	58.89
Kursk	6189	362192	58.52	919964	39.35
Minsk	2014	288336	143.16	484309	59.53
Mohilew	2088	287889	137.86	432953	66.49
Moscau	2244	305171	135.99	818422	37.28
Nishhni-Novgorod	1463	346517	236.98	586091	59.12
Novgorod	4301	197789	45.85	375594	52.65
Olonetz	258	5430	21.04	135667	4.00
Orenburg	1091	104891	94.14	935918	11.20
Orel	4069	372433	91.52	727274	51.20
Pensa	2139	262520	122.73	561302	46.75
Perm	115	256734	2232.46	949344	25.98
Podolien	1667	485960	291.51	841285	57.76
Poltawa	7547	325296	43.10	856329	37.98
Pskow	2629	187084	71.16	336618	55.57
Rjasan	5595	394495	70.50	696306	56.65
Samara	972	111277	114.48	725003	15.34
S. Petersburg	1854	123718	66.74	626122	19.66
Saratow	2676	322931	120.67	781808	41.30
Simbirsk	1770	211415	119.44	533792	39.60
Smolensk	5092	378320	74.29	527839	71.67
Stawropol	184	8219	44.66	316070	2.60
Taurien	543	21144	38.93	300021	7.04
Tambow	4445	359088	80.78	885112	40.35
Twer	3799	359739	94.69	695216	51.74
Tula	3898	388000	99.53	563821	68.81

1) Nur das männliche Geschlecht ist berücksichtigt. — Um die richtige Zahl zu ermitteln genügt es, die hier stehenden Zahlen zu verdoppeln.

Namen der Gouvernements.	Zahl der Gutsherrn.	Zahl der Leibeigenen.	Verhältniss.	Allgemeine Volkszahl.	Procent d. unfreien Bevölkerung.
Tschernigow	4869	277153	56.90	680058	40.75
Charkow	4286	223525	52.16	736212	30.36
Cherson	2813	151142	53.72	565849	26.71
Vilna	2238	197897	88.42	410105	48.25
Vitebsk	1595	218707	137.12	368260	59.38
Vladimir	2729	330740	121.12	587827	56.26
Vologda	1305	102361	78.43	440487	23.23
Volhynien	2370	440554	185.88	739889	59.55
Voronesh	2891	242679	83.94	905058	26.81
Viatka	121	24077	198.98	957779	2.51
Yarovslaw	3043	269925	88.36	423535	36.77
Total [1])	114967 [2])	10844902	94.33	28613380	37.90
Sibirien	153	1800	11.76	1715330	0.10
Kaukasien	„	44	„	1103618	0.004

Aus dieser Tabelle folgt, dass mehr als $^1/_3$ der Gesammtbevölkerung Russlands leibeigen ist. Nur in Sibirien, in den Uralischen und in den Südrussischen Provinzen ist die unfreie Bevölkerung gering. Am dichtesten ist sie in den früheren Polnischen Provinzen, jenseits des Dnepr und der Düna. Die Weissrussischen Gouvernements, Witebsk, Mohilew und Smolensk eröffnen den Reigen mit einer zahlreichen, verwilderten und tief unter der eigentlich Russischen Bevölkerung stehenden leibeigenen Volksmasse. — Grossrussland bildet die Mitte mit durchnittlich 25—50% Leibeigenen, Klein-Russland nähert sich mehr dem Süden.

In Hinsicht auf die verhältnissmässige Grösse des Leibeigenbesitzes, so ist in Kleinrussland und Neurussland die Kleinherrenwirthschaft am meisten ausgebildet. Poltawa und Tschernigof, Kursk und Worenesh sind am reichsten an kleinen Gutsherren.

1) Die Gouvernements Livland, Curland und Esthland, sowie auch das Land der Kosaken vom schwarzen Meere sind nicht angeführt, da in denselben keine Leibeigenschaft existirt.

2) Diese Summe muss um ein Bedeutendes verringert werden, da viele Gutsbesitzer in verschiedenen Gouvernements Besitzungen haben und folglich mehrere Male angeführt sind; die richtige Zahl mag etwas über 105000 sein.

Von den Grossrussischen Gouvernements schliessen sich nur Rjasan, Novgorod und Smolensk diesen an. Perm und Kieff, die beiden reichsten Gouvernements, sind die, wo der grosse Grundbesitz vorwaltet. Viatka, Wolhynien und Podolien folgen.

Doch müssen wir mit ähnlichen Bemerkungen einhalten, um so mehr als sie jedermann, der die Tabelle aufmerksam studirt, von selbst auftauchen.

Zum Schlusse erlauben wir uns noch die Bemerkung, dass seit 20 Jahren die Zahl der Leibeigenen absolut und relativ sich vermindert hat. — Den Beweis liefert eine Vergleichung der Volkszählung von 1838 mit 1857. — Im ersten Jahre belief sich noch die Totalsumme der Leibeigenen auf 10870061, in letzerem beträgt sie nur noch 10844902. Noch entschiedener aber erscheint die Verminderung, wenn wir das Verhältniss zu der allgemeinen Volkszahl nehmen. — 1838 waren 44% Leibeigene, 1857 nur noch 37%. — Wir wollen hoffen, dass schon nächstens das Wort: „Leibeigen“ ganz aus unseren Volkslisten verschwindet und dass zugleich ein wirklich freier, auf eigenem, uneingeschränktem Grundbesitze fussender Bauernstand den natürlichen Bodenreichthum des Russischen Reichs schnell fördert und neue Kräfte, neue Mittel zum Wohlstande des Landes schafft.
